

Schweiz – Mehrwertsteuer: Ab 01.01.2018 wird der Normalsteuersatz von 8,0 auf 7,7 % gesenkt

Umsatzsteuer



In der Schweiz gelten ab 01.01.2018 niedrigere Steuersätze für die Mehrwertsteuer. Der Normalsteuersatz beträgt dann 7,7 %, der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3,7 % und der reduzierte Satz unverändert 2,5 %. Dementsprechend sind die Verträge, Kalkulationen und das Rechnungswesen anzupassen. Entscheidend für den Steuersatz ist der Leistungszeitpunkt und nicht das Rechnungsdatum.

Aktuelle Rechtslage

Die Schweiz erhebt vergleichbar zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Mehrwertsteuer, die als Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet ist. Dadurch wird der Mehrwert des Endverbrauchers belastet, Unternehmer haben dagegen den Vorsteuerabzug. Besteuert wird der inländische – hier Schweizer – Konsum.

Seit 01.01.2011 kennt die Schweiz die folgenden drei unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze: Der reduzierte Satz beträgt 2,5 % und gilt für Nahrungsmittel, Vieh, Geflügel, Fische, Getreide, Futtermittel, Dünger, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sowie bestimmte Dienstleistungen. Für die Beherbergung inklusive der Verabreichung eines Frühstücks gilt dagegen der Sondersatz von 3,8 %. Alle weiteren steuerbaren Leistungen, für die kein reduzierter Steuersatz vorgesehen ist, sind zum Normalsatz von 8 % steuerpflichtig.

Neue Steuersätze ab 01.01.2018

Am 24.09.2017 wurde die Altersvorsorgereform in direkter Abstimmung abgelehnt. Eine Auswirkung dieser Abstimmung sind auch sinkende Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2018. Ein früher beschlossener befristeter Zuschlag läuft aus.

Der reduzierte Steuersatz von 2,5 % bleibt unverändert. Der Satz für die Beherbergung wird auf 3,7 % gesenkt, der Normalsteuersatz auf 7,7 %. Da keine spezielle Übergangsregel geschaffen wurde, ist gemäß Art 115 Abs 1 MWSTG der Zeitpunkt entscheidend, in welchem die Ware geliefert bzw die Dienstleistung erbracht wird. Nicht entscheidend ist das Rechnungsdatum. Würde eine Rechnung einen zu hohen Steuersatz ausweisen, müsste der Unternehmer auch diese höhere Steuer an sein Finanzamt abführen. Der Leistungsempfänger sollte den Unternehmer auf seinen Irrtum hinweisen und die Zahlung bis zur Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung verweigern.

Wird im Dezember 2017 eine Rechnung für eine Leistung im Januar 2018 gestellt, ist bereits der neue Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dagegen teilweise im Dezember und teilweise im Januar erbracht, ist der Steuersatz entsprechend aufzuteilen.

Was ist zu tun?

Österreichische Unternehmer mit steuerpflichtigen Dienstleistungen bzw Lieferungen in der Schweiz haben ihre Kalkulation, ihre Verträge und ihr Rechnungswesen umzustellen. Entscheidend für den Steuersatz ist der Leistungszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung.

Die Herausforderungen sind vergleichbar mit jenen, welche die österreichische Steuerreform 2015/16 mit Wirkung (grundsätzlich) ab 01.01.2016 mit sich brachte. Diese Reform schuf unter anderem einen Steuersatz von 13 % beispielweise für die Beherbergung mit eigenen Übergangsregelungen.

Clemens Endfellner
Senior Manager, Tax
T +43 512 59996-5315
cendfellner@kpmg.at

Esther Freitag
Partner, Tax
T +43 1 31332-3650
sfreitag@kpmg.at

kpmg.at